DER KULTUSMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

- I C 6.51-10/0 Nr. 585/86 -

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen bitte angeben!

Der Kultusminister des Landes NW - Postfach 1103 - 4000 Düsseldorf 1

Düsseldorf, den 22 Mai 1986

Besuchszeit 10-15 Uhr Vorherige telefonische Anmeldung erbeten!

Fernsprech-Sa.-Nr. 30 35 1

Durchwahl 30 35-

Fernschreiber: 8 582 967 kmnw d

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn Abgeordneten Hans Frey

Haus des Landtags 4000 Düsseldorf ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIHEXEMPLAR

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 10. WAHLPERIODE

VORLAGE 10/431 --/

Betr.: Gesetz zur Änderung des Unterhaltsbeihilfengesetzes (UBG NW)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

- Drucksache 10/707 -

Anlg.: 1

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bei der Überprüfung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD zur Änderung des Unterhaltsbeihilfengesetzes (Drucksache 10/707) in meinem Hause wurde festgestellt, daß es einer Klarstellung bedarf, damit ausländische Auszubildende der Sondermaßnahmen nach § 40 Abs. 3 BBiG / § 37 Abs. 3 HwO die in § 9 UBG NW vorgesehenen Ausbildungsbeihilfen unabhängig davon erhalten können, ob sie bzw. ihre Eltern die Voraussetzungen des § 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erfüllen.

Ein Formulierungsvorschlag ist beigefügt

Mit freundlichen Grüßen

usunes

431 - 2

Gesetz zur Änderung des Unterhaltsbeihilfengesetzes (UBG NW) - LT-Drucksache 10/707 -

Formulierungshilfe des Kultusministers:

Zu § 9 Abs. 1

1. Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

"§ 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist nicht anzuwenden."

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Begründung:

Im Rahmen des UBG NW gilt gemäß § 3 Nr. 1 das Bundesausbildungsförderungsgesetz, soweit das UBG NW keine abweichende Bestimmungen trifft.

Der dadurch einbezogene § 8 BAföG macht Förderungsleistungen vom Vorliegen der im einzelnen geregelten Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen abhängig.

Durch die Sondermaßnahmen nach § 40 Abs. 3 BBiG, § 37 Abs. 3 HwO sollen aber gerade auch ausländische Jugendliche zu einem berufsqualifizierenden Abschluß geführt werden. Ihnen müssen die Ausbildungsbeihilfen nach § 9 UBG NW gleicherweise geleistet werden.